



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung z. Regelung d. allgemeinen Grundsätze f. d. Abfallentsorgung in d. Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) v. 28. März 2006</i>	117
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgung in d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 28. März 2006</i>	118
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratspermmüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-, Wertstoff- u. Problemmüllsatzung) v. 28. März 2006</i>	118
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausratspermmüll-Gebühren in d. Landeshauptstadt München (Hausratspermmüllgebührensatzung) v. 28. März 2006</i>	120
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 28. März 2006</i>	120
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1882 d. Landeshauptstadt München Hachinger-Bach-Str. (nördl.), Langkofelstr. (Teiländerung d. Bebauungsplans Nr. 1725) - Griechische Schule - v. 28. März 2006</i>	121
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1913 d. Landeshauptstadt München Rümmanstr. (südl.), Isoldenstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 349 u. 305) v. 28. März 2006</i>	121
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes Nr. 1952 d. Landeshauptstadt München Messestadt Riem Werbeanlagen, Dachaufbauten, Antennen u. Satellitenempfangsanlagen Paul-Wassermann-Str. (östl.), Am Hüllgraben u. Paul-Henri-Spaak-Str. (südl.), De-Gasperi-Bogen (westl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 a, Nr. 1728 b Teil 1, Nr. 1728 b Teil 2, Nr. 1728 c, Nr. 1728 d Teil 1,</i>	

<i>Nr. 1728 f Teil 1 u. Nr. 1850) v. 28. März 2006</i>	122
<i>Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1981 Toni-Merkens-Weg, Ernst-Curtius-Weg (westl.) u. Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 18 b Teil IV) - Umbau d. ehem. Radstadions in ein Musical-Theater -</i>	122
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 29.03.2006</i>	123
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	124
<i>Bekanntmachung; Ausschreibung u. Auswahl v. Trägerschaften f. bezuschusste soziale Einrichtungen</i>	124
<i>Straßenbenennung</i>	125
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	125
<i>Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis von 2005 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München liegt diesem Amtsblatt bei.</i>	

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 28. März 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) sowie der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert am 06.12.2005 (MüABl. S. 507), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.1 wird folgende Ziffer 13 neu eingefügt: „PVC-haltige Abfälle (insbesondere Kabelschächte, Abwasserrohre, Fensterprofile, Bodenbeläge, Dachbahnen) sowie Abfälle mit einem Chlor-Gehalt > 4 Gewichts-Prozent“. Die bisherige Ziffer 13 wird neue Ziffer 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. März 2006 beschlossen.

München, 28. März 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung in der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 28. März 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung in der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2005 (MüABl. S. 508), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 a) wird wie folgt ergänzt: „dazu zählen auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte;“
- § 6 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Neubauten sowie sonstigen Vorhaben, die eine Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, anderenfalls hat der Anschlusspflichtige die Müll- und Wertstoffbehälter am Abfahrttag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen.“
- Folgender Satz 8 wird neu in § 6 Abs. 1 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. Zuwachsen von Zufahrten durch Äste und Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.“ Die bisherigen Sätze 8 bis 13 werden Sätze 9 bis 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. März 2006 beschlossen.

München, 28. März 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 28. März 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs.1 Satz 1-4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) sowie der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2005 (MüABl. S. 510), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt: „Diese Satzung regelt auch die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Privathaushalten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.
- Folgender § 8 wird neu eingefügt:

„§ 8 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte) sind die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Geräte, die als Abfall anfallen. Sie werden von der Stadt entsorgt, soweit sie bei privaten Haushalten im Gebiet der Landeshauptstadt München angefallen sind. Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- Besitzer von Altgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertstoffhöfe

der Stadt. An den Wertstoffhöfen Wilhelm-Wagenfeld-Straße 5, Arnulfstraße 290, Bayerwaldstraße 33 und Lochhausener Straße 32 werden Geräte der Kategorie 1 des Anhangs mit Ausnahme von Kühlgeräten nicht angenommen. § 4 Absätze 1 und 2 und § 6 gelten entsprechend.

Annahmestelle für Anlieferungen, die eine haushaltsübliche Menge übersteigen, sowie von Geräten der Kategorie 10, ist der Entsorgungspark Freimann. Der Entsorgungspark Freimann ist auch Annahmestelle für die Anlieferungen durch Vertreiber, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 durch diese nachgewiesen werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3 und 4 des Anhangs sind Anlieferungsart und Anlieferungszeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München abzustimmen.

§ 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Nähere regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen der Annahmestellen.

- (4) Altgeräte können auch über den Hausratsperrmüll-Abfuhrdienst der Stadt abgeholt werden. Sie sind von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. § 7 gilt entsprechend."

Die bisherigen Paragraphen 8 bis 13 werden zu Paragraphen 9 bis 14.

3. In § 13 neu werden in Abs. 1 Ziffer 2 a) die Worte „Satz 4 oder 5“ ersetzt durch die Worte „Satz 3 oder 4“ und in Abs. 1 Ziffer 13 wird der Verweis auf „§ 8“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 9“.

4. Der Satzung wird folgender Anhang beigefügt:

„Anhang zu § 8 Abs. 1 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemüllsatzung

Liste der Kategorien und Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte
- Elektrische Heizkörper
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Sticken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung

- Toaster
- Friteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten,
- Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für Körperpflege
- Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

3. Geräte der Informations- und Teilkommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung:

- Großrechner
- Minicomputer
- Drucker

PC-Bereich:

- PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Notebooks
- Elektronische Notizbücher
- Drucker
- Kopiergeräte
- Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
- Benutzerendgeräte und -systeme
- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- Schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Streuung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

- Bohrmaschinen
- Sägen

- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Löschen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielekonsolen
- Videospiele
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

- Geräte für Strahlentherapie
- Kardiologiegeräte
- Dialysegeräte
- Beatmungsgeräte
- Nuklearmedizinische Geräte
- Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
- Analysegeräte
- Gefriergeräte
- Fertilisations-Testgeräte
- Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln im Haushalt und Labor
- Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

- Heißgetränkeautomaten
- Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
- Automaten für feste Produkte
- Geldautomaten
- Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. März 2006 beschlossen.

München, 28. März 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausrat-sperrmüll-Gebühren in der Landeshauptstadt München (Hausrat-sperrmüllgebührensatzung) vom 28. März 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausrat-sperrmüll-Gebühren in der Landeshauptstadt München (Hausrat-sperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „Deponie Nord-West“ ersetzt durch die Worte „Entsorgungspark Freimann“ und folgender Satz 4 angefügt: „Die Anlieferung von Altgeräten im Sinne des § 8 Hausrat-sperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung ist hingegen gebührenfrei.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deponie Nord-West“ ersetzt durch die Worte „Entsorgungspark Freimann“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. März 2006 beschlossen.

München, 28. März 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 28. März 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 i.V.m. mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2005 (MüABl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Neubauten sowie sonstigen Vorhaben, die eine Veränderung des bestehenden Müllbehälterstandplatzes zur Folge haben, darf der Standplatz nicht weiter als 15 Meter von der nächsten mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt sein, anderenfalls hat der Anschlusspflichtige die Müll- und Wertstoffbehälter am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung zur Abholung bereitzustellen.“
2. Folgender Satz 8 wird neu in § 6 Abs. 1 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. Zuwachsen von Zufahrten durch Äste und Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.“ Die bisherigen Sätze 8 bis 13 werden Sätze 9 bis 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. März 2006 beschlossen.

München, 28. März 2006
Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1882
der Landeshauptstadt München
Hachinger-Bach-Straße (nördlich), Langkofelstraße
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1725)
- Griechische Schule -
vom 28. März 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 25.01.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1882 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädi-

gungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. März 2006
Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1913 der Landeshauptstadt München
Rümannstraße (südlich), Isoldenstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 349 und 305)
vom 28. März 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.02.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1913 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. März 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 1952
der Landeshauptstadt München**

Messestadt Riem

Werbeanlagen, Dachaufbauten, Antennen und Satellitenempfangsanlagen

Paul-Wassermann-Straße östlich, Am Hüllgraben und Paul-Henri-Spaak-Straße südlich, De-Gasperie-Bogen westlich (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 a, 1728 b Teil 1, Nr. 1728 b Teil 2, Nr. 1728 c, Nr. 1728 d Teil 1, Nr. 1728 f Teil 1 und Nr. 1850) vom 28. März 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2005 den Bebauungsplan Nr. 1952 als Satzung beschlossen.

Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. März 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bauleitplan

- Aufstellungsbeschluss -



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1981

Toni-Merkens-Weg, Ernst-Curtius-Weg (westlich) und Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 18 b Teil IV) - Umbau des ehemaligen Radstadions in ein Musical-Theater -

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 22.03.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das ehemalige Olympia-Radstadion mit Fahrerlager ist Teil der Sportparkanlage, in der die Olympischen Sommerspiele von 1972 stattfanden. Die Nutzung als Radstadion wurde 1996 aufgegeben, die Nachfolgenutzung, Olympic Spirit Centre Jahre danach. Seither wird das Gebäude nur noch sporadisch für unterschiedliche Veranstaltungen verwendet.

Eine Investorin beabsichtigt, das Radstadion als Musical-Theater für etwa 2.000 Besucherinnen und Besucher zu nutzen und entsprechend diesen Anforderungen umzubauen. Ziel-

gruppe sind Besucherinnen und Besucher aus München und Umgebung und mittel- bis langfristig Besucherinnen und Besucher aus dem gesamten süddeutschen Raum.

Für den Gebäudeumbau soll die äußere Hülle und die bauliche Grundstruktur des Radstadions unverändert übernommen werden. Mit Ausnahme eines neu zu errichtenden Bühnenturms werden alle baulichen Maßnahmen im Gebäudeinneren und nur zum Teil in den Außenbereichen durchgeführt.

Die städtebaulichen und grünplanerischen Ziele beziehen den Olympiapark mit seinen Baudenkmalern und dem denkmalgeschützten Gesamtensemble mit ein. Neben der Instandsetzung des Gebäudes soll auch eine städtebauliche Aufwertung dieses wenig frequentierten Bereiches im Südwesten des Olympiaparkes erzielt werden.

Das Radstadion ist über die bestehenden Erschließungsstraßen für den motorisierten Verkehr günstig erschlossen, die fußläufige Erreichbarkeit von den ÖPNV-Haltepunkten in der Umgebung ist jedoch eingeschränkt, so dass im weiteren Verfahren Verbesserungen dazu geprüft und möglichst auch geschaffen werden sollen. Hinsichtlich der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze wird auf das Kontingent in der Parkharfe zurückgegriffen.

Die geplanten Maßnahmen erfordern eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 b Teil IV und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung.

München, 30. März 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 29.03.2006 - Az.: 61190 Paw (5513 – 0,205) - zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

- Die Flurstücke Nummer 251/2 (Größe etwa 420 m²), Nummer 306 (Größe etwa 12.944 m²) und Nummer 363 (Größe etwa 1.263 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Thalkirchen, Industriestammgleis II, Strecke 5513, München Mittersending, I-Gl. 1 W 101 – I-Gl. 2, G-Bahn, km 0,205-1,630, werden zum 11.04.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

- Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 05.10.2005. (Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Fläche.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

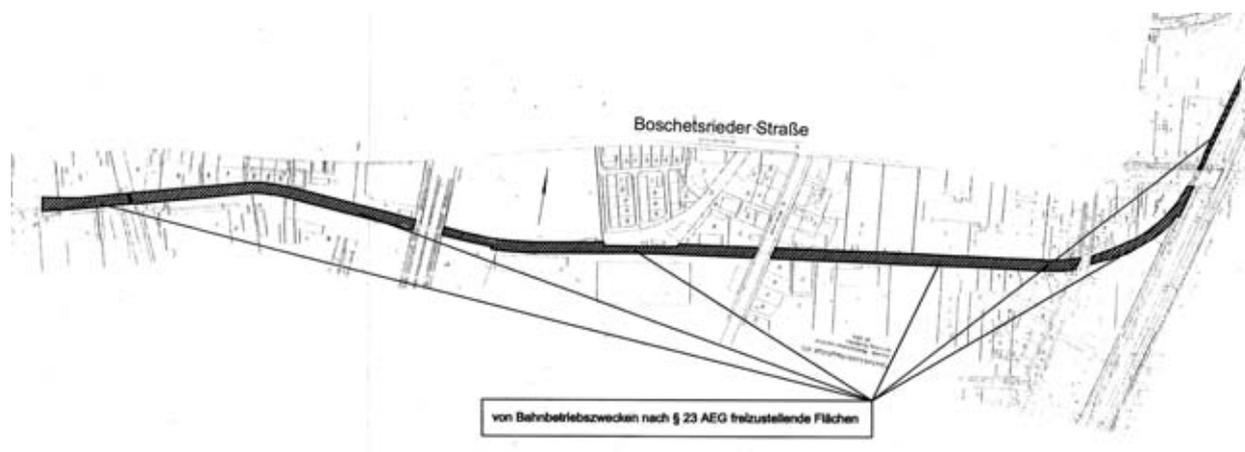
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56 – 0) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 29. März 2006

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Sommerlatte



Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 1. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der **Altenhofstraße** zwischen Dienerstraße (= km 0,000) und Burgstraße (= km 0,063) wird mit Wirkung zum 11. April 2006 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich – Zufahrt für Anlieger gestattet“ wegerechtlich abgestuft.

Für den 3. und 9. Stadtbezirk:

(= bezirksübergreifende Straßenstrecke)

Die **Erika-Mann-Straße** (= Teilstrecke) zwischen Luise-Ullrich-Straße (= km 0,218) und Grete-Mosheim-Straße (= km 0,733) wird mit Wirkung zum 11. April 2006 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 12. Stadtbezirk:

- Die **Georg-Muche-Straße** (= Gesamtstrecke) zwischen Marcel-Breuer-Straße (= km 0,000) und Kehre (= km 0,065)
- Die **Lyonel-Feininger-Straße** (Teilstrecke) zwischen Gunta-Stölzl-Straße (= km 0,380) und Marianne-Brandt-Straße (= km 0,510)
- Die **Lilly-Reich-Straße** (= Gesamtstrecke) zwischen Lyonel-Feininger-Straße (= km 0,000) und Kehre (= km 0,180)

werden mit Wirkung zum 11. April 2006 zur Ortsstraße gewidmet.

- Die **Lyonel-Feininger-Straße** (= Gesamtstrecke) zwischen Lyonel-Feininger-Straße (= Ortsstraße) zwischen Haus Nr. 22 und Haus Nr. 26 (= km 0,000) und 59,00 m östlich davon (= Fußweg an der Westseite der Grünanlage) (= km 0,059)
- Die **Gunta-Stölzl-Straße** (= Gesamtstrecke) zwischen Ende der Kehre der Gunta-Stölzl-Straße (= Ortsstraße) (= km 0,232) und 24,00 m westlich davon (= bis zur Grünanlage) (= km 0,256)
- Die **Lilly-Reich-Straße** (= Gesamtstrecke) zwischen Ende der Kehre Lilly-Reich-Straße (= Ortsstraße) (= km 0,180) und 22,00 m westlich davon (= bis zur Grünanlage) (= km 0,202)

werden mit Wirkung zum 11. April 2006 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg“ gewidmet.

Für den 15. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fuß- und Radweg – Zufahrt zu den Garagen von Haus Nr. 2 und 2 b frei -“ gewidmete Teilstrecke der **Leschkircher Straße** zwischen

80,00 m westlich der Xaver-Weismor-Straße (= km 0,301) und Xaver-Weismor-Straße (= km 0,381) wird mit Wirkung zum 11. April 2006 zur Ortsstraße wegerechtlich aufgestuft.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11. Mai 2006 eingesehen werden.

München, 10. April 2006

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtung einem freigemeinnützigen Träger zum Betrieb einer anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kinderkrippe zu übertragen:

Kinderkrippe Limmatstraße
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Baufertigstellung voraussichtlich drittes Quartal 2006
dreigruppige Kinderkrippe mit 36 Langzeitplätzen für 0-3jährige Kinder

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der genannten Terminangabe um den voraussichtlichen Baufertigstellungstermin handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften bitten wir um Beachtung folgender Bedingungen:

- die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei,
- in der Einrichtung findet die städtische Kinderkrippensatzung und die städtische Kinderkrippegebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung,
- die Höhe des Betriebskostenzuschusses beträgt 100 Prozent des anerkannten Betriebskostendefizits,
- der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk -wenn vorhanden- vornehmen,
- die Vergütung des Personals erfolgt analog den städtischen Kinderkrippen.

Die Bewerbungsunterlagen können beim Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung, Geschäftsstelle, Trägerschaftsauswahl, St.-Martin-Straße 34a, 81541 München, angefordert werden.

Die Bewerbung muss bis spätestens Montag, den 15.05.2006, beim Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung, Geschäftsstelle, Trägerschaftsauswahl, St.-Martin-Straße 34a, 81541 München, eingegangen sein.

In der Bewerbung ist dann insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kinderkrippe gemäß § 45 SGB VIII erbracht werden und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

Für Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Prüver, Telefon 089/233-20107, für Auskünfte zur Fachplanung der Einrichtung wenden Sie sich bitte an Frau Schweizer, Telefon 089/233-20127.

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferats geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit und Pluralität sowie Eignung der Träger vorgenommen. Das Ergebnis wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfeausschuss) zur Entscheidung vorgelegt.

München, 3. April 2006

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Kindertagesbetreuung
S-II-KT/G-1 (PL-B)

Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Beschluss vom 22.03.2006

Heinrich-Böll-Straße

EDV-Schreibweise: HEINRICH-BOELL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06500

Namenserläuterung:

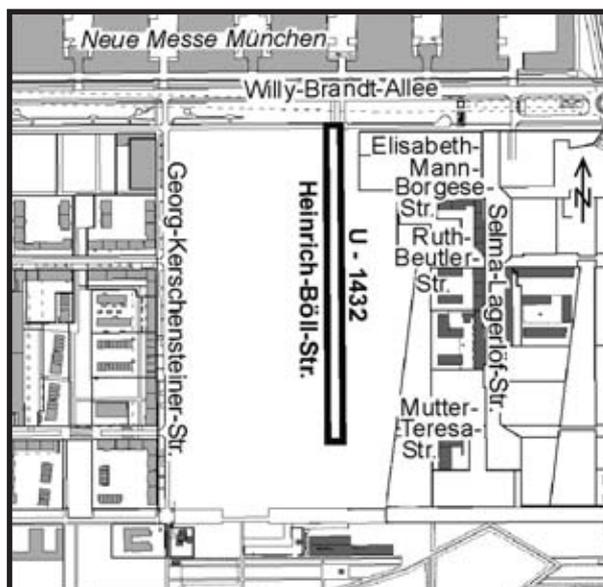
Heinrich Böll, geb. am 21.12.1917 in Köln, gest. am 16.07.1985 in Langenbroich/Eifel, Schriftsteller und Übersetzer. Die zentralen Themen seiner Bücher sind die Erfahrungen des Krieges und gesellschaftliche Fehlentwicklungen der Nachkriegszeit in Deutschland. 1971 wurde er zum Präsidenten des PEN-Clubs Deutschland gewählt, kurze Zeit später auch zum Präsidenten des internationalen PEN-Clubs. 1972 erhielt Heinrich Böll als erster Deutscher nach dem Zweiten Weltkrieg den Nobelpreis für Literatur. Er setzte sich für verfolgte Schriftsteller und Intellektuelle in aller Welt ein, u.a. für Dissidenten in der DDR und der Sowjetunion und unterstützte die Friedensbewegung.

Verlauf:

Verläuft von der Willy-Brandt-Allee ca. 440 m nach Süden und endet dort.

München, 28. März 2006

Kommunalreferat
Vermessungsamt



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

TVöD Bund 2005/2006. Mit einer Einführung von Ferdinand Heel und Volker Reinecke. - 1. Aufl., Stand Okt. 2005 - Heidelberg: Rehm, 2005. 525 S. ISBN 3-8073-2274-4 € 22,80.

Die Textausgabe TVöD Bund 2005/2006 enthält die wichtigsten Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Bundes, u.a.:

- den TVöD mit dem besonderen Teil Verwaltung Bund
- den TVöD-Bund mit dem Durchführungsgrundschriften des BMI
- den TVAöD für Auszubildende im öffentlichen Dienst
- die tariflichen Regelungen zu Altersteilzeit, Altersversorgung, Kraftfahrer des Bundes, Einmalzahlung und zu sozialverträglichen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
- die Rundschreiben des BMI zum neuen Tarifrecht

- verschiedene relevante Gesetze wie Arbeitszeitgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und Altersteilzeitgesetz.

Die Grundzüge des TVöD werden in einer Einführung zusammengefasst. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erschließt die Sammlung.

Beckmann, Heiner: Finanzierungsleasing. Rechtsprobleme im typischen Leasingdreieck nach der Schuldrechtsreform. - München: Beck, 2006. XXXV, 414 S. ISBN 3-406-53887-8 € 59.-

Das Werk bietet einen Überblick über das Finanzierungsleasing und die dabei auftretenden Probleme. Beleuchtet wird insbesondere die typische Dreiecksbeziehung zwischen Leasinggeber, Leasingnehmer und Lieferanten. Der Autor erörtert praxisnahe Lösungsmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung, auftretenden Leistungsstörungen und der prozessualen

Durchsetzung von Ansprüchen. Orientierung bietet die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte. Musterverträge und Formulare im Anhang runden das Werk ab.

Kinne, Harald; Klaus Schach und Hans-Jürgen Bieber: Miet- und Mietprozessrecht. Kommentar zu den §§ 535 - 580a BGB mit Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis. - 4., überarb. und ergänzte Aufl. - Freiburg im Br.: Haufe, 2005. 1328 S. 1 CD-ROM. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 3-448-06593-5 € 68.-

In der Reihe "Haufe Recht Kommentar" ist die vierte Auflage des Kommentars zum "Miet- und Mietprozessrecht" erschienen. Im Hauptteil des Werkes werden die §§ 535 - 580 a des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung der obersten Gerichte mit Rechtsentscheiden und die Entscheidungen von Berufskammern zur Thematik sind eingearbeitet. Besonderheiten der Geschäftsraummieta werden erstmals verstärkt berücksichtigt.

Im zweiten Teil des Buches wird das Mietprozessrecht mit Klageverfahren, Zwangsvollstreckung und Kosten behandelt. In beiden Teilen des Werkes sind zahlreiche Arbeitshilfen zum Mietrecht und Mietprozessrecht aufgenommen. Im umfangreichen Anhang ist eine Sammlung einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu finden, u.a.: Zweite Berechnungsverordnung, Verordnung über Heizkostenabrechnung, Neubaumietenverordnung 1970, Wohnungsbindungsgesetz.

Dem Kommentar ist eine CD-ROM mit über siebzig Schriftsatz- und Klagemustern beigelegt, die direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell bearbeitet werden können.

Lebensmittelrechts-Handbuch. Redaktion: Rudolf Streinz. - 24. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2005 - München: Beck: 2006. - Loseblattaussg. in 1 Ordner. ISBN 3-406-41833-3 Grundwerk € 90.-

An der Schnittstelle von Recht, Chemie und Medizin behandelt dieses Praktikerhandbuch Fragen, die sich bei der täglichen Arbeit an und mit Lebensmitteln ergeben.

Mit der 24. Ergänzung erscheint eine Schwerpunktlieferung zum neuen Lebensmittel- und Futtermittelgesetz, nachdem für diese gravierende Gesetzesänderung im Vermittlungsverfahren eine Einigung gefunden wurde. Das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist umfassend eingearbeitet und praxisorientiert erläutert. Ferner ist eine Neubearbeitung des Abschnitts „Wettbewerbsverfahrensrecht“ Teil dieser Lieferung.

Umweltschutz. Textsammlung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Michael Kloepfer... - 44. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2005 - München: Beck, 2006. - Loseblattaussg. in 2 Ordnern. ISBN 3-406-45210-8 Grundwerk € 102.-

Die Loseblattaussgabe bietet zirka 340 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes einschließlich der relevanten zivil-, arbeits- und strafrechtlichen Regelungen, sowie die zentralen umweltrechtlichen Vorschriften der EU.

Die 44. Lieferung bringt die Sammlung auf den Stand 1. September 2005. Geändert wurden z.B. die VwV wassergefährdende Stoffe, das Kreislaufwirtschafts- und AbfallG, die VerpackungsVO, das Bundes-ImmissionsschutzG, die EG-ArtenschutzVO, die VO über genehmigungsbedürftige Anlagen und die VO über das Genehmigungsverfahren (4. und 10. BImSchV), das Geräte- und ProduktsicherheitsG und das Kraft-Wärme-KopplungsG.

Neu erlassen wurden das EnergiewirtschaftsG, das UmweltstatistikG, die Biozid-MeldeVO, die DeponieverwertungsVO und die KostenVO zum Elektro- und ElektronikgeräteG. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das ÖkolandbauG, die StörfallVO (12. BImSchV) und das EnergieeinsparungsG wurden neu gefasst.

Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes. Kommentar. Mitbegründet von Frank Sieder. Erläutert von Herbert Zeitler... - 25. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2005 - München: Beck, 2006. - Loseblattaussg. in 2 Ordnern. ISBN 3-406-03083-1 Grundwerk € 154.-

Der große Kommentar zum bayerischen Wasserrecht erläutert ausführlich die beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Rechtsfragen und bietet praxisnahe Lösungen an.

Im Mittelpunkt der 25. Ergänzungslieferung stehen umfangreiche Aktualisierungen, die die Entwicklungen in Rechtsprechung und Verwaltung einarbeiten und auch die im Zuge der Verwaltungsreform vorgenommenen Änderungen berücksichtigen. Die Lieferung enthält die Novelle des Bayerischen Wasserrechts im Hinblick auf Überschwemmungsgebiete sowie den finanziellen Ausgleich und die Entschädigung in Schutzgebieten. Folgende Artikel wurden umfangreich überarbeitet:

- Art. 35 BayWG (Festsetzung der Wasserschutzgebiete)
- Art. 36 BayWG (Reinhaltung von Anlagen und Wasser)
- Art. 36a BayWG (Öffentliche Wasserversorgung).

Mit aufgenommen sind die neue Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (mit Erläuterungen) sowie die neuen Grundsätze für die Genehmigung von Beschneigungsanlagen.

Öffentliches Baurecht aus Bund und Ländern. - Version 12/2005 - Köln: Müller, 2005. 1 CD-ROM. ISBN 3-481-01524-0 Grundversion € 109.-, ISBN 3-481-02186-0 Update € 49.-

Die CD-ROM bietet alle maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bauantragsformulare zum Bundes- und Länderbaurecht auf aktuellem Stand. Mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Bauantragsformulare sind im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen aufgeführt.

An Neuerungen enthält die Ausgabe 12/2005 u.a. die Änderungen der Bauordnungen in Bayern, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen sowie zahlreiche geänderte Sonderbauvorschriften und neue Bauantragsformulare aus allen Bundesländern. Zudem ist die neue Bauordnung von Berlin enthalten. Die Version 12/2005 bietet eine neue noch benutzerfreundlichere Programmoberfläche mit übersichtlicher Navigation. Die Recherche kann wahlweise über die neue schnelle Volltextsuche oder über die Inhaltsverzeichnisse pro Bund und Land erfolgen. Die Fundstellen sind im Text markiert und können im Gesetzeszusammenhang ausgedruckt oder in die Textverarbeitung übernommen werden. Alle Texte sind untereinander verknüpft und erlauben den schnellen Zugriff auf die jeweiligen Paragraphen. Neben einer Vollinstallation besteht auch die Möglichkeit, die CD-ROM ohne Installation direkt zu starten.

Halbjährliche Updates aktualisieren die Texte. Die Änderungen gegenüber der jeweiligen Version können kostenpflichtig auch über einen Hyperlink unter www.baurecht-dienst.de abgerufen werden.

Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach, nunmehr verfasst von Jan Albers ... - 64., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVI, 3178 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 3-406-53836-3 € 128.-

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und berücksichtigt seit der Voraufgabe rund 20 neue Gesetze und Verordnungen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende Oktober 2005 eingearbeitet.

Die Ausgabe berücksichtigt u.a. die Neufassung der ZPO vom 5.12.2005, das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das Justizkommunikationsgesetz, die Erste und Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung, das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz, das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG), das EG-Prozesskostenhilfegesetz, das Anhörungsrüfungsgesetz.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. In dem umfangreichen Anhang sind u.a. auch die einschlägigen Gesetzestexte abgedruckt.

Köhler, Helmut; Joachim Bornkamm: Wettbewerbsrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung. Begründet von Adolf Baumbach. - 24., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXI, 1670 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 3-406-53880-0 € 130.-

Zu dem neuen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 liegen jetzt erste Erfahrungen vor. In der Neuaufgabe wurden über 50 Entscheidungen des BGH, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der übrigen Instanzgerichte sowie das aktuelle Schrifttum berücksichtigt.

Die Auswirkungen von verschiedenen Gesetzgebungen auf das UWG wurden eingearbeitet, u.a. der Erlass der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG). Die strengeren Anforderungen der Richtlinie werden vor allem bei den Themen Produktbeschreibung, Identität des Verkäufers, Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher beleuchtet.

Im Anhang sind einschlägige deutsche, europäische und internationale Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis für Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis für die Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Münchener Anwaltshandbuch Sanierung und Insolvenz. Hrg. von Jörg Nerlich und Georg Kreplin. - München: Beck, 2006. XXXVII, 1282 S. ISBN 3-406-49231-2 € 128.-

Die Neuerscheinung aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über die vielfältigen rechtlichen Fragen im Rahmen der Umstrukturierung, Sanierung und Insolvenz eines Wirtschaftsunternehmens. Das Werk erläutert die sanierungs- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten der relevanten Unternehmens- und Vertragsformen. Das Werk richtet sich sowohl an den Vertreter des Schuldners als auch an die Berater der Gläubiger oder Investoren. Neben dem Sanierungsrecht und dem Insolvenzrecht wird auch das Internationale Insolvenzrecht dargestellt.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Centel, Tankut: Arbeitsrecht in der Türkei. - 1. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2005. XX, 171 S. (Arbeitsrecht international) ISBN 3-8073-2198-5 € 19,50.

"Arbeitsrecht international" aus dem Rehm Verlag präsentiert das Arbeitsrecht verschiedener Länder knapp und übersichtlich. Die Reihe wendet sich an auslandsaktive Unternehmer und ist auch für den juristischen Laien verständlich.

Der neue Band gibt eine prägnante Zusammenfassung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Türkei, wo am

10.6.2003 ein neues Arbeitsgesetz in Kraft getreten ist, das insbesondere die Erfordernisse der Europäischen Union erfüllen soll. Der Leitfaden beleuchtet die Grundlagen des türkischen Arbeitsrechts: das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsvertrag, Pflichten der Arbeitsvertragsparteien, Arbeitsschutzrecht, Beendigung des Arbeitsvertrages, kollektives Arbeitsrecht, Koalitionsrecht, Tarifrecht, Arbeitskampf und arbeitsgerichtliches Verfahren.

Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar. Von Thomas Dreier und Gernot Schulze. – 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XVII, 1739 S. ISBN 3-406-54195-X € 118.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Urheberrecht knapp und präzise. Daneben wird auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und der Bildnisschutz (§§ 22 ff. KUG) kommentiert.

Die Neuauflage erfasst die umfangreiche neue Rechtsprechung, darunter insbesondere die Entscheidungen des EuGH »British Horseracing« (zum Datenbankschutz) und »Tod's« (zum Diskriminierungsverbot), des EGMR »Caroline von Monaco« (zum Bildnisschutz Prominenter) sowie des BGH »Der Zauberberg« (unbekannte Nutzungsart), »Pro-Verfahren« (Leistungsbestimmungsrecht der GEMA bei der Verteilung der Erlöse), »Musikmehrkanaldienst« (Tarife einer Verwertungsgesellschaft). Die Autoren gehen auf den Referentenentwurf vom 27.9.2004 für einen sog. »Zweiten Korb« sowie auf die Neufassungen des UWG, des GWB und des Geschmacksmustergesetzes ein. Berücksichtigt sind noch nicht umgesetzte, aber schon jetzt zu beachtende Regelungen der EU-Richtlinien zum Folgerecht und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, z.B. die Inhabervermutung gem. Art. 5 der Richtlinie 2004/48/EG.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Kurt Rebmann. - 4. Aufl. - München: Beck. Bd. 11: Internationales Wirtschaftsrecht. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 50-245). Red.: Hans Jürgen Sonnenberger. - 2006. LIII, 1521 S. ISBN 3-406-45878-5 € 158.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem einheitlichen Gliederungsschema. In der Regel wird von der Darlegung des Normzwecks oder des Grundgedankens der jeweiligen Bestimmung ausgegangen und die rechtssystematischen Zusammenhänge aufgezeigt.

Mit dem neuen Band 11 ist die 4. Auflage abgeschlossen. Die Neuauflage von Band 11 ist teilweise neu konzipiert und umfasst jetzt schwerpunktmäßig die besonderen wirtschaftsrechtlichen Teilgebiete des IPR:

- Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht mit der Aktualisierung des Internationalen Kaufmannsrechts
- Internationales Insolvenzrecht mit Kommentierung der Europäischen Insolvenzordnung 1346/2000 sowie des deutschen Internationalen Insolvenzrechts.

Neu aufgenommen wurden das Internationale Kapitalmarktrecht während das Internationale Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie das Immaterialgüterrecht wesentlich überarbeitet wurden.

An die Teilgebiete des IPR schließt sich die Erläuterung des Intertemporalen Rechts (Art. 50 - 245 EGBGB) mit dem DDR-Überleitungsrecht an.